**Informationsvorlage**
**NEU/2024/090 [öffentlich]**

Gemeinde
Neukamperfehn
Der Bürgermeister

**Betreff:**
**Information zum angezeigten Bürgerbegehren der Bürgerinitiative Neukamperfehn**

| | |
|---|---|
| Federführung: | Fachbereich 3 - Bauen |
| Verfasser: | Joachim Duin |
| Aktenzeichen: | 127150 |
| Datum: | 08.03.2024 |

| Beratungsfolge | | Datum | Beschluss |
|---|---|---|---|
| Rat der Gemeinde Neukamperfehn | Kenntnisnahme | 14.03.2024 | |

**Sachverhalt:**
Die Bürgerinitiative Neukamperfehn hat am 19.02.2024 ein Bürgerbegehren gem. § 32 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) angezeigt.

Ziel des Bürgerbegehrens ist offensichtlich, dass der geplante Dorfplatz bei der Sportanlage an der Hauptwieke nicht erreichtet wird.

Der Verwaltungsausschuss musste antragsgemäß entscheiden, ob die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 2 NKomVG (zulässige Aufgaben) und Abs. 3 Sätze 1 bis 3 NKomVG (formelle Voraussetzungen) für das angezeigte Bürgerbegehren vorliegen.

Nach Prüfung des angezeigten Bürgerbegehrens war festzustellen, dass die formellen Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 Satz 1 und 2 NKomVG nicht vorliegen.

Die Formulierung entspricht nicht den Vorgaben des § 32 Abs. 3 Satz 1 NKomVG. Nach § 32 Abs. 3 Satz 1 NKomVG muss das Bürgerbegehren die begehrte Sachentscheidung genau bezeichnen und so formuliert sein, dass für das Begehren mit Ja und gegen das Begehren mit Nein abgestimmt werden kann.
Weiterhin muss gem. § 32 Abs. 3 Satz 2 NKomVG das Bürgerbegehren eine Begründung enthalten.

Beide vor genannten formellen Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die Bürgerinitiative Neukamperfehn wurde mit dem Schreiben vom 22.02.2024 auf die formellen Fehler hingewiesen und damit gem. § 32 Abs. 3 Satz 6 NKomVG vom Bürgermeister beraten.

Da keine Reaktion auf das Schreiben der Gemeinde Neukamperfehn erfolgte und die aufgezeigten Fehler nicht behoben wurde, hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 07.02.2024 entschieden, dass die Voraussetzungen nach § 32 Abs. 2 NKomVG (zulässige Aufgaben) und Abs. 3 Sätze 1 bis 3 NKomVG (formelle Voraussetzungen) für das angezeigte Bürgerbegehren nicht vorliegen.

In einer E-Mail an Nachbarinnen und Nachbarn hat die Bürgerinitiative am 04.03.2024 zur Teilnahme an der öffentlichen Sitzung des Rates am 14.03.2024 aufgerufen und darin Informationen verbreitet die nicht der Wahrheit entsprechen.

Die folgenden Behauptungen entsprechen nicht den Tatsachen

- Die Gemeindeverwaltung hat keine Bereitschaft sich mit den Anliegen der Bürger zu beschäftigen,
- Die Gemeinde hatte die Bürgerinitiative nicht zum dem angezeigtem Bürgerbegehren beraten,
- Der Samtgemeindebürgermeister wäre für den Bau des Dorfplatzes verantwortlich bzw. zuständig,
- Die Gemeinde würde sich über Gesetze und Bürgerinteressen hinwegsetzen,
- Es würde die rechtliche Grundlage für den Bau des Dorfplatzes fehlen,

sie sind daher als unwahr zurückzuweisen.

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat aus Ihrer Sicht eine Stellungnahme zu dem Vorgang abgegeben und um Klarstellung durch die Gemeinde in der nächsten Sitzung des Rates gebeten.

Joachim Brahms
Bürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

1. Anzeige Bürgerbegehren vom 19.02.2024_Geschwärzt
2. Zwischennachricht vom 22.02.2024_Geschwärzt
3. Bekanntgabe Ergebnis der Vorprüfung vom 08.03.2024_Geschwärzt
4. Stellungnahme der Kommunalaufsicht vom 07.03.2024